

Satzung und Jugendordnung

des **Wasserski & Wakeboardverbandes Niedersachsen / Bremen e.V. (WWNB)**
beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14. Nov. 1992 in Rieste
geändert auf dem Verbandstag am 03. Oktober 1998 in Rieste
geändert auf dem außerordentlichen Verbandstag am 23.06.2007 in Bremerhaven
geändert auf dem ordentlichen Verbandstag am 13.September.2014 in Rieste
geändert auf dem ordentlichen Verbandstag am 17.November 2017 in Rieste

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Wasserski & Wakeboardverband Niedersachsen / Bremen (WWNB) nachstehend Verband genannt. Er hat seinen Sitz in Rieste. Er ist rechtsfähig durch Eintrag im Vereinsregister und führt sodann den Zusatz "e.V."

Er ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und. im Deutschen Wasserski & Wakeboardverband e.V..

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

§2

Verbandszweck

Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Wasserskisports in Niedersachsen. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er ist Veranstalter und ggfs. auch Ausrichter von Wasserski- und/oder Wakeboardwettkämpfen. Die Wettkämpfe werden nach den jeweils gültigen Regeln der International Water Ski and Wakeboard Federation (IWWF), den Ergänzungen der Region Europa, Afrika und Mittlerer Osten (EAME) und den Ausführungsreglements des Deutschen Wasserski- und Wakeboardverbandes (DWWV) durchgeführt. Mit der Ausrichtung der Wettkämpfe werden in der Regel die Mitgliedsvereine des Verbandes beauftragt, die sich um die Ausrichtung beworben haben. Über die Vergabe entscheidet das Präsidium. Er bezweckt insbesondere die Zusammenfassung aller den Wasserskisport betreibenden Vereine in Niedersachsen und deren Betreuung als Dachorganisation. Diesen Zwecken dient das gesamte Vermögen des Verbandes.

Der Verband erfüllt seine Aufgaben unter Wahrung der politischen, rassistischen und konfessionellen Neutralität.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Präsidiumsmitglieder und von ihnen Beauftragte Personen können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschale) erhalten. Getätigte Auslagen für Reisekosten etc. werden auf Antrag erstattet.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder niedersächsische oder bremische Wasserskisport betreibende Verein werden, der Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. oder Bremen e.V. ist. Darüber hinaus können auch einzelne natürliche und juristische Personen Mitglied werden. Aufnahmegesuche sind beim Präsidium schriftlich einzureichen.

Wer einem Verein angehört, der Mitglied im Verband ist, kann nicht Einzelmitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem betroffenen Bewerber schriftlich mitzuteilen. Lehnt das Präsidium einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen das Recht zu, den Verbandstag anzurufen. Dieser entscheidet über das Aufnahmegesuch endgültig. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung des Verbandes an.

§ 4

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Wasserskisport erworben haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5

Mitglieds- und Aufnahmegebühr

Der Verbandstag entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr, zu deren Zahlung alle Mitglieder (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) verpflichtet sind. Die Beiträge sind zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus für das ganze laufende Jahr fällig. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten. Die Aufnahme ist erst wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag einbezahlt sind.

§ 6

Austritt

Der Austritt aus dem Verband ist dem Präsidium schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß des Geschäftsjahres mitzuteilen. Der Austritt kann frühestens zum Ende des zweiten Geschäftsjahres der Mitgliedschaft erfolgen.

Die Mitgliedschaft im Verband endet auch, wenn das Mitglied aus dem Landessportbund Niedersachsen e.V. austritt.

Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 7

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch das Präsidium ausgesprochen und kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Bei Verletzung der Satzung des Verbandes, der Beschlüsse des Präsidiums oder des Verbandstages.
- b) Wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- c) Bei Verstößen gegen das Ansehen des Verbandes und unsportlichem Verhalten.
- d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen e.V..

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind zur Leistung des vollen Jahresbeitrags für das Jahr, in dem ihr Austritt bzw. ihr Ausschluß erfolgt, verpflichtet. Ein Anspruch Vereinsvermögen steht ihnen nicht zu.

Vor Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist (mindestens vier Wochen) Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Verbandstag zu. Die Berufung muß binnen eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium eingelegt werden.

Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, daß der Ausschluß nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Der Verbandstag
2. Das Präsidium

Das Präsidium wird auf einem ordentlichen Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied im Verlaufe seiner vierjährigen Amtsperiode aus dem Präsidium aus, ist das vom Verbandstag neu gewählte Mitglied nur auf die verbleibende Dauer der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

Die Ausnahme bildet der Jugendleiter. Er wird durch die Mitglieder der Wasserski-Jugend Niedersachsens auf dem ordentlichen Jugendtag des Verbandes gewählt.

§ 9

Das Präsidium

Dem Präsidium gehören an:

1. Der Präsident als Vorsitzender
2. Der Vizepräsident als stellvertretender Vorsitzender
3. Der Generalsekretär
4. Der Sportpräsident
5. Der Schatzmeister
6. Der Jugendwart
7. 0 - 5 Beisitzer. Den Beisitzern können vom Präsidium bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen werden.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes sind der Präsident und der Vizepräsident berechtigt und verpflichtet. Präsident und Vizepräsident sind Präsidium im Sinne des § 26 BGB. Das Präsidium sollte mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres zusammentreten.

Sowohl dem Präsidenten als auch dem Vizepräsidenten wird jeweils Einzelvertretungsbefugnis mit der Maßgabe erteilt, daß jeder von ihnen allein berechtigt ist, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Personen des Präsidiums, inklusive des Präsidenten oder in seinem Verhinderungsfall, des Vizepräsidenten anwesend sind.

Wenn der Präsident oder mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder im Laufe des Geschäftsjahres ausscheiden, muß unverzüglich ein Verbandstag zur Ersatzwahl einberufen werden.

Scheidet im Verlauf des Geschäftsjahres ein einzelnes Präsidiumsmitglied aus, oder nimmt es sein Mandat nicht tatsächlich wahr, kann sich das Präsidium durch Berufung bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag ergänzen.

Das Präsidium ist berechtigt zur Durchführung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Referenten zu berufen.

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle für die eine angemessene Entschädigung (Miete und Gehalt) gezahlt wird.

§ 10

Kassenprüfer

Der ordentliche Verbandstag wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Sie werden auf zwei Jahre bestellt und haben über ihre Tätigkeit und Feststellung dem Verbandstag Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.

§ 11

Die Jugend des Wasserski Verband Niedersachsen

Die Jugend des Verbandes ist die Wasserski-Jugend Niedersachsen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen des Verbandes selbständig. Sie entscheidet auch über die Zuwendungen der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Das gesamte Finanzwesen der Wasserski-Jugend

Niedersachsen unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer des Verbandes. Alles Weitere regelt die Jugendordnung des Verbandes.

§ 12

Der Verbandstag

Der Ordentliche Verbandstag soll jährlich im Laufe des jeweiligen Geschäftsjahres stattfinden. Ihm obliegt vor allem:

- . Die Entgegennahme und die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung; beide sind schriftlich zu verfassen.
- . Die Entlastung des Präsidiums nach Anhörung der Kassenprüfer.
- . Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Kassenprüfer.
Ausnahme: Der Jugendwart wird gemäß der Jugendordnung des Verbandes durch die Jugendlichen des Verbandes gewählt.
- . Die Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr
- . Die Genehmigung des Jahresbudgets.
- . Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
- . Die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes.

Außerordentliche Verbandstage sind einzuberufen, wenn die Belange des Verbandes es erfordern oder die Einberufung von einem Drittel der Mitgliederstimmen schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt werden.

Der Verbandstag muß innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.

Der Verbandstag ist vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Jeder ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist beschlussfähig.

Anträge an den ordentlichen Verbandstag sind bis zu 40 Tagen vor dem Verbandstag dem Präsidenten zuzuleiten. Diese Anträge sollen durch Rundschreiben den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zum Verbandstag bekanntgegeben werden.

Die Beschlüsse des Verbandstages bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch die Satzung oder das Gesetz andere Erfordernisse vorliegen. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verband betrifft.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es gegenüber dem Verband mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus einem abgeschlossenen Geschäftsjahr im Rückstand ist.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 13 Verbandsgericht

Rechtsorgan des WWNB ist das Verbandsgericht. Der Verbandstag wählt das Verbandsgericht für die Dauer von vier Jahren. Es besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Rechtsordnung des WWNB.

§ 14

Dopingverbot

- (1) Es gelten für die Athleten, Trainer, Betreuer und sonstigen Multiplikatoren im WWNB grundsätzlich die aktuellen WADA- und/oder NADA-Codes in allen Dopingangelegenheiten.
- (2) Wettkämpfern des WWNB ist die Einnahme von Mitteln und Substanzen entsprechend den Bestimmungen des deutschen Betäubungsmittelgesetzes (BTMG) und den jeweils aktuellen Dopingbestimmungen (Codes) *der WADA und NADA* verboten. Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich Dopingtests zu unterziehen.
- (3) Dem Doping gleich zu erachten sind alle Manipulationen bei oder im Zusammenhang mit Dopingtests, unabhängig davon, ob tatsächlich ein Dopingfall vorliegt oder sich der Sportler Dopingtests entzieht. Täter im Sinne des Dopingverbots sind auch Anstifter, Gehilfen und Manipulatoren. Der Versuch wird verfolgt.
- (4) Für das Untersuchungsverfahren gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß. Die jeweiligen vom Bundesministerium des Innern (BMI), sowie der WADA und NADA in der jeweils gültigen Fassung erlassenen Richtlinien zur Bekämpfung von Doping gelten unmittelbar für den WWNB und seine Mitglieder.
- (5) Ein Wettkämpfer, der gegen das Dopingverbot verstößt, darf an Wettkämpfen des WWNB für die laufende und folgende Saison, höchstens vier Jahre, nicht teilnehmen, es sei denn, dass die Vorschriften der WADA oder der NADA andere Bestimmungen enthalten. Für internationale Veranstaltungen darf er vom DWWV und/oder seinen Mitgliedern in dieser Zeit nicht gemeldet werden.
- (6) Für das Verfahren bei Dopingvergehen gilt die Rechtsordnung des WWNB.
- (7) Das WWNB-Präsidium kann zur Umsetzung der Dopingregeln einen WWNB-Anti-Doping-Code (WWNB-ADC) in Form von Richtlinien erlassen.

§ 15

Stimmen

Jedes Mitglied (natürliche oder juristische Person) hat eine Stimme. Der dem Verband angehörende Verein hat pro angemeldetem Vereinsmitglied eine Stimme.

Die Festlegung der Stimmenzahl richtet sich nach der von jedem Verein bei Beginn eines Geschäftsjahres abzugebenden Mitgliederbestandsmeldung. Während des Geschäftsjahres erfolgende Ein- und Austritte haben auf die Anzahl der Stimmen keinen Einfluß.

§ 16

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können auf dem ordentlichen Verbandstag mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn der betreffende Antrag auf der Tagesordnung der Einladung steht.

§ 17

Protokoll

Über die Sitzungen des Präsidiums und der Verbandstage sind Protokolle zu führen, welche Ort und Zeit der Sitzung, den Inhalt der Tagesordnung, Namen und Anzahl der erschienenen Mitglieder sowie den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse mit dem Stimmenverhältnis zu enthalten haben. Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und müssen innerhalb von vier Wochen verschickt werden.

§ 18

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag erfolgen. Der Beschluß erfordert 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen den in § 2 der Satzung bezeichneten Zwecken zugeführt.

§ 19

Vermögen, Haftung

Die Bestimmung über das Verbandsvermögen gelten auch dann, wenn der Verband durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderer Anordnungen aufgelöst werden sollte.

§ 20

Schlußbestimmung

Die Paragraphen 21 bis 79 des BGB finden Anwendung auf die Regelung der Verbandsangelegenheiten, soweit diese Satzung keine entgegenstehende Bestimmung enthält.

Jugendordnung des Wasserski-Verbandes Niedersachsen

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Wasserski-Jugend Niedersachsen sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen der angeschlossenen Wasserski-Vereine des Wasserski-Verbandes Niedersachsen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder des Jugendausschusses.

§ 2

Grundsätze

Die Wasserski-Jugend tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

§ 3

Aufgaben

Die Wasserski-Jugend Niedersachsen führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Wasserski-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
4. Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und der zeitgenössischen Gesellung.
5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
6. Pflege der internationalen Verständigung.
7. Sie setzt sich insbesondere für die umweltbewusste Durchführung des Wasserski-Sports ein.

§ 4

Organe

Organe der Jugend des Wasserski-Verbandes Niedersachsen sind:

- . Der Verbands-Jugendtag
- . Der Verbands-Jugendausschuss

1. Die Verbands-Jugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Wasserski-Jugend Niedersachsen. Sie bestehen aus allen Mitglieder der Jugend-

abteilungen der Verbandsmitglieder. Der ordentliche Verbands-Jugendtag soll jährlich im Laufe des jeweiligen Geschäftsjahres stattfinden.

2. Aufgaben der Verbands-Jugendtage sind:
 - 2.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Verbands-Jugendausschusses.
 - 2.2 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Verbands-Jugendausschusses
 - 2.3 Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 - 2.4 Wahl des Verbands-Jugendausschusses.
 - 2.5 Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf denen der Verband Delegationsrecht hat.
 - 2.6 Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
 - 2.7 Der ordentliche Verbands-Jugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Verbands-Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge schriftlich einberufen. Auf Antrag eines drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Verbands-Jugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefaßten Beschlusses muß ein außerordentlicher Verbands-Jugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
 - 2.8 Der Verbands-Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, das die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

§ 5

Stimmen

Jedes Mitglied der Wasserski-Jugend Niedersachsen hat Stimmen durch den jeweiligen Vertreter der Jugendabteilung der Vereine. Die Stimmen eines Mitgliedes des Verbands-Jugendausschusses sind identisch mit den Stimmen seines Vereines zum Verbandstag entsprechend § 13 der Satzung.

§ 6

Verbands-Jugendausschuss

1. Der Verbands-Jugendausschuss besteht aus:
Dem Vorsitzenden/de und seinem Stellvertreter/in, zwei Beisitzern/innen und zwei Jugendvertretern, die, mit Ausnahme des Vorsitzenden, z.Z. der Wahl noch Jugendliche sind. Als Beisitzer/innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
2. Der Vorsitzende des Verbands-Jugendausschusses vertritt die Interessen der Verbands-Jugend nach innen und außen. Der Vorsitzende ist Mitglied des Präsidiums des Verbandes.
3. Die Mitglieder des Verbands-Jugendausschusses werden von dem Verbands-Jugendtag für vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Verbands-Jugendausschusses im Amt.
4. In den Verbands-Jugendausschuss ist jedes Verbandsmitglied wählbar.
5. Der Verbands-Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Verbandssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Verbands-Jugendtages. Der Verbands-Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Verbands-Jugendtag und dem Präsidium des Verbandes verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Verbands-Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Verbands-Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
7. Der Verbands-Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbandes. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Verbands-Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Verbands-Jugendausschusses.

§ 7

Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Wettkampfordnung des Deutschen Wasserskiverbandes (DWSV). Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 8

Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Verbandstag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 des Verbandstages des Verbandes.